

Wiener Liga Spieltag in Alt Erlaa

Wenn ihr einen Spieltag der österreichischen Meisterschaft organisiert, stellt ihr bitte die Bälle und Klebebänder selbst bei.

Bei Spieltagen die Wiener Liga betreffend:

Zwei Türen links vom Hallenwart befindet sich das Depot:



Im Depot findet ihr einen Ballsack mit Bällen und eine Kiste mit Klebebändern:



Wenn ihr für das Spielsekretariat zuständig seid:

Bitte begrüßt den Hallenwart und übernehmt die Halle – wenn nach eurem Spieltag ein weiterer Floorball Spieltag stattfindet, gebt bitte dem Hallenwart Bescheid und übergebt die Halle an den zuständigen Floorball Verein.

Jemanden für den Ordnerdienst einteilen (Ordnerweste bekommt ihr vom Hallenwart)

Bitte selber mitnehmen: Laptop + WLAN, Spielberichte und Schreibzeug, Stoppuhr.
Wenn ihr Kleinfeld aufbaut bitte Feldplan und Massband mitnehmen.

Die zweite Spieluhr steht im Schiedsrichterkammerl unter dem Bett.

Bitte organisiert eine Garderobeneinteilung für die Teams.

Bitte klärt immer nach eurem Spiel ab, ob noch ein weiteres Spiel stattfindet und wenn ja, besprecht euch bitte mit der nachfolgenden Mannschaft – falls ihr am Samstag das letzte Spielt seid, bitte klärt ab, ob am Sonntag ein Spiel stattfindet – eventuell könnt ihr die Banden stehen lassen.

Bitte ordentlich Wegräumen und auch die Garderoben vor dem Verlassen der Halle kontrollieren.

Der Code der Tore lautet: 6889

Der Username für Floorballflash für die Wiener Spieltage ist:
office@wienerfloorballbund.at, Passwort: 20b18833e2b3

Verlängerungskabel und Verteiler bekommt ihr vom Hallenwart.

Für alle teilnehmenden Vereine:

In der Regel könnt ihr eine Stunde vor Spielbeginn die Rundhalle betreten.

Jeder Verein organisiert sich bitte die eigene individuelle Erste Hilfe Ausrüstung für sein Team und nimmt diese immer zu den Spieltagen mit.

Die Benützungsbewilligung der MA-51 ist einzuhalten – siehe unten

Benützungsbewilligung

Die Bewilligung wird von der Magistratsabteilung 51 (MA 51) schriftlich erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Die MA 51 behält sich das Recht vor, bereits genehmigte Trainingsstunden zu widerrufen, wenn die Trainingshalle nicht entsprechend ausgenützt, die Trainingsstunden nicht eingehalten, die Trainingshalle nicht widmungsgemäß verwendet, oder die Auflagen dieser Benützungsbewilligung nicht eingehalten werden.

Die MA 51 behält sich das Recht vor, bereits genehmigte Trainingsstunden im Bedarfsfall (wie z.B. Internationale Meisterschaften, Turniere) kurzfristig an andere Verbände weiter zu geben. Bei längerfristigem Ausfall werden nach Möglichkeit Ersatztermine angeboten.

Benützungsvorschriften

1. Die Benützung der Sporthalle wird ausnahmslos nur für sportliche Zwecke gestattet.

2. Während der Trainingszeiten ist der Aufenthalt, auf der Trainingsfläche, ausschließlich für trainierende Personen/Trainer*innen gestattet!

3. Ein vom benützenden Verein zu bestimmende/r Funktionär*in übernimmt vor Beginn der Benützung die Objekte mit ihren Einrichtungen und übergibt diese nach Beendigung des Trainings wieder dem Hallenpersonal. Alle Schäden, welche über die normale Abnutzung hinausgehen, werden von der MA 51 bzw. dem Hallenbetreiber behoben und sind von dem/der Benutzer*in zu bezahlen.

Der/Die verantwortliche Funktionär*in des Vereines hat für einen geregelten Ablauf des Trainings und für die Einhaltung der Hallenordnung durch die Akteur*innen zu sorgen.

Den Anordnungen der MA 51 bzw. ihres Hallenaufsichtsorganes ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Die zur Benützung überlassenen Turngeräte müssen vor jeder Ingebrauchnahme von einem verantwortlichen Organ des/der Benutzer*in geprüft werden, ob sie sich in sportgerechten Zustand befinden; schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden. Die Turngeräte müssen möglichst geschont und nach dem Gebrauch wieder auf ihren Abstellort gebracht werden. Vorgefundene oder selbst verursachte Beschädigungen im Turnsaal und an seiner Einrichtung sind sofort dem Hallenaufsichtsorgan zu melden. Eigene Turngeräte dürfen in den Geräteraum nicht eingestellt werden. Gemeindeeigene Turn- und Spielgeräte dürfen aus der Sporthalle nur mit besonderer Erlaubnis der Verwaltung (MA 51) entlehnt werden.

Die Turngeräte müssen mit besonderer Vorsicht transportiert werden.

5. Das Betreten des Innenraumes der Sporthalle und der Trainingsplattform ist nur mit absatzlosen, gereinigten Sportschuhen mit einer Sohle, die auf dem Hallenboden keine Spuren (Abrieb) hinterlässt, gestattet.

Haftung

Die MA 51 übernimmt für Geld, Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung (Aktive und Besucher*innen) innerhalb der gesamten Sporthalle und der anschließenden Freianlage. Dies gilt auch in vollem Umfang für jede Art von Verletzungen. Diesbezüglich hält der/die Benutzer*in die Stadt Wien Schad- und klaglos.

Allgemeine Vorschriften

1. In der gesamten Sporthalle besteht ein allgemeines Rauchverbot.
2. Der Alkoholkonsum ist in der gesamten Sporthalle verboten - außer im Buffetbereich bei Veranstaltungszeiten.
3. Dem/Der Benutzer*in ist es nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung, welcher Art immer im gesamten Sporthallen- und Freianlagenbereich durchzuführen, bzw. etwas zu verkaufen, zu verschenken oder zu verteilen. Die Anbringung von Ankündigungstafeln, Bildern und dgl. ist in der gesamten Sporthalle an eine Bewilligung der Verwaltung (MA 51 bzw. des Hallenerhalters) gebunden.
4. Der/Die Benutzer*in ist auch nicht berechtigt, Trainings- und Wettkampfzeiten an andere Vereine weiterzugeben.
5. Die MA 51 wird laufend die Frequenz des Trainingsbetriebes kontrollieren.
6. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat die notwendigen behördlichen Genehmigungen zu erwirken und der MA 51 – Sport Wien, unmittelbar nach Erhalt, vorzulegen.
7. Für jede Veranstaltung ist durch private Veranstalterinnen oder Veranstalter ein als solcher erkennbarer Ordnerdienst beizustellen. Den Anweisungen des Hallenaufsichtsorganes ist Folge zu leisten.

8. Sämtliche Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen, sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1:2005-11-01 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822:2010-06-15 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Dekorationsartikel - Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.

Als Nachweis über das Brandverhalten müssen Klassifizierungsberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache sowie Materialmuster und Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, aus denen hervorgeht, dass die befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen, bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise, Materialmuster, Lieferbestätigungen oder Rechnungen sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Schwerbrennbar imprägnierte zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen) längstens, jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) über die fachgemäß durchgeführte